

HAUS 7A
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
FLÜCHTLINGSKOORDINATION

Parteienverkehrszeiten:
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 9:00 bis 11:00 Uhr

ANMELDUNG zum PARTEIERVERKEHR:
Montag, Mittwoch, Donnerstag
AUSSCHLIESSLICH von 8:30 bis 10:00 Uhr



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 25.02.2026

Ltg.-910/XX-2026

**Grundversorgung in Niederösterreich,
Nachkontrolle**

Bericht 3 | 2026

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich

A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt: Eingangsbereich der Flüchtlingskoordinationsstelle

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Februar 2026



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitäts-siegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof *Niederösterreich*

Grundversorgung in Niederösterreich, Nachkontrolle

Bericht 3 | 2026

Grundversorgung in Niederösterreich, Nachkontrolle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang und Kenndaten	2
3. Zuständigkeiten	4
4. Rechtliche Grundlagen	7
5. Finanzierung	11
6. Organisation der NÖ Grundversorgung	20
7. Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden	26
8. Tabellenverzeichnis	29

Grundversorgung in Niederösterreich, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 11/2020 „Grundversorgung in Niederösterreich“ ergab, dass von den sechs Empfehlungen aus diesem Bericht (Vorbericht) fünf ganz und eine teilweise umgesetzt wurden. Das entsprach insgesamt einer Umsetzung von 91,7 Prozent.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 konnte damit Verbesserungen bei der Unterbringung, der Verrechnung und in der Organisation erreichen sowie die Erfüllung der für Niederösterreich geltenden Grundversorgungsquote verbessern.

Aufgrund der sprunghaft gestiegenen Flüchtlingszahlen, insbesondere durch den Krieg gegen die Ukraine, wurde eine Neuausschreibung der Leistung „Information, Beratung und soziale Betreuung“ erst im Jahr 2025 vorbereitet (Ergebnis 2).

Die Grundversorgung stellte weiter eine Herausforderung dar

Im Jahr 2024 führten Auszahlungen für Leistungen der NÖ Grundversorgung von 88,88 Millionen Euro und Einzahlungen von 28,02 Millionen Euro, insbesondere aus Bundesanteilen, zu einem Abgang von 60,86 Millionen Euro. Das waren 68,5 Prozent der Auszahlungen, die das Land NÖ trug, weil bereits in den Jahren 2022 und 2023 Vorauszahlungen des Bundes für das Jahre 2024 erfolgt waren.

Ende 2024 befanden sich 9.219 Personen in der NÖ Grundversorgung. Darunter befanden sich 155 unbegleitete minderjährige Fremde. Das stellte einen Anstieg um 5.623 Personen oder 156,4 Prozent beziehungsweise um 30 unbegleitete Minderjährige oder 24,0 Prozent mehr als im Vergleichsjahr 2019 dar. Davon kamen insgesamt 7.724 Personen oder 83,8 Prozent beziehungsweise 5.326 Erwachsene, 2.389 Minderjährige und neun unbegleitete minderjährige Fremde aus der Ukraine.

Die Anzahl der organisierten Quartiere stieg von 232 im Jahr 2019 um 167 beziehungsweise 72,0 Prozent auf 399 im Jahr 2024. Die verfügbaren Plätze erhöhten sich um 1.305 beziehungsweise 45,8 Prozent auf 4.156 im Jahr 2024. In diesem Zeitraum konnte die Anzahl der individuellen Quartiere von 1.234 um 1.382 oder rund 112,0 Prozent auf 2.616 Quartiere im Jahr 2024 mehr als verdoppelt werden.

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren, förderte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 weiterhin die individuelle Unterbringung, auch weil diese geringere Kosten verursachte als eine organisierte (Ergebnis 1). Das betraf insbesondere Flüchtlinge aus der Ukraine, die Zugang zum Arbeitsmarkt hatten (Selbsterhaltungsfähigkeit).

Der Anteil der Personen in individuellen Quartieren erhöhte sich damit von 50,0 Prozent im Jahr 2019 auf 57,0 Prozent im Jahr 2024.

Nunmehr zahlte die Abteilung jedoch grundsätzlich die Kostenhöchstsätze.

Konzept für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden mit erhöhtem Betreuungsaufwand

Im Jahr 2019 bestanden für 125 unbegleitete minderjährige Fremde neun Quartiere. Im Jahr 2024 entfielen auf 155 unbegleitete Minderjährige zwölf Quartiere. Davon konnte eine Einrichtung erhöhten Betreuungsaufwand erbringen.

Für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen mit erhöhtem Betreuungsaufwand lag ein Konzept für eine Einrichtung mit 14 Betreuungsplätzen vor, davon acht für Minderjährige mit erhöhtem Betreuungsaufwand. Das Konzept aus dem Jahr 2020 beruhte auch auf Vorgaben der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2. Die Finanzierung für die acht Betreuungsplätze mit erhöhtem Betreuungsaufwand erfolgte mit einem erhöhten Tagsatz von 130,00 Euro durch die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 und zusätzlich von 130,00 Euro durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 (Ergebnis 6).

Verbesserte Kontrollen und Organisationshandbücher

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 führte die empfohlenen Kontrollen zur Verrechnung der Betriebspauschale für die Jahre 2020 bis 2024 durch und forderte die Betreuungsorganisationen zudem auf, die Kosten für die Betreuungsstandorte (Betriebskostenpauschale) samt Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers jährlich zu Beginn des zweiten Quartals des Folgejahrs vorzulegen. Den monatlichen Abrechnungen der Betreuungsorganisationen lagen nun Fahrtenbuchauszüge bei (Ergebnis 3).

Im Zuge der Schlussbesprechung wies die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 darauf hin, dass die Betreuungsorganisationen keine Rückkehrberatung durchführten (Ergebnis 4).

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 verfügte nun über ein Organisationshandbuch, das sich in vier Organisationshandbücher gliederte. Diese stellten zweckmäßige Grundlagen insbesondere für neue Bedienstete dar (Ergebnis 5).

Außerdem verfügte die Abteilung über eine Strategie „Risikobeurteilung & Maßnahmenplan zur Unterbringung von Flüchtlingen bei Flüchtlingskrisen“.

Eine bundesweite Strategie mit einem Vorsorge- und Krisenplan für Migration lag noch nicht vor und war im Bund-Länder-Koordinationsrat entsprechend der „Krisenverordnung“ der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2024/1359) bis 30. Juni 2026 zu verabschieden.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 2026 zu, die empfohlene Neuausschreibung der Leistungen „Information, Beratung und soziale Betreuung nach der Grundversorgungsvereinbarung“ nach den vorbereitenden Schritten noch im Jahr 2026 durchzuführen. Damit wären alle Empfehlungen des Landesrechnungshofs umgesetzt.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der sechs Empfehlungen aus dem Bericht 11/2020 „Grundversorgung in Niederösterreich“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Dem Bericht lagen eine geplante Überprüfung zum Flüchtlingswesen aus dem Prüfungsprogramm 2018/2019 sowie drei Anträge betreffend Sonderprüfung der Vorgänge um die Grundversorgung in Niederösterreich, unter besonderer Berücksichtigung der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder vom 13. Dezember 2018 (LtG.-503/A-2/8-2018, LtG.-504/A-1/28-2018, LtG.-511/A-3/255-2018), zu Grunde.

Der NÖ Landtag hatte den Vorbericht am 21. Jänner 2021 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben. Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebarung zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 setzte fünf Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um. Sie entsprach den Empfehlungen demnach zu 91,7 Prozent.

1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions). Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden.

Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen und wertete dazu die Nachweise und Unterlagen aus. Dazu führte er strukturierte Interviews mit den Verantwortlichen der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80 Prozent.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher weitgehend auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

Der Landesrechnungshof betonte, dass Kennzahlen für sich noch keine Wertungen darstellen, sondern Unterschiede und Veränderungen aufzeigen, die es zu erklären galt, um daraus Möglichkeiten für Verbesserungen erkennen und gegebenenfalls nutzen zu können.

2. Gebarungsumfang und Kenndaten

Im Jahr 2019 umfasste die Gebarung der NÖ Grundversorgung die Ausgaben und die Einnahmen der Teilabschnitte 42600 „Flüchtlingshilfe“ und 42601 „Flüchtlingshilfe (ZG)“. In diesem Jahr standen Ausgaben von 42,10 Millionen Euro Einnahmen von 73,39 Millionen Euro gegenüber. Diese Einnahmen enthielten Transferzahlungen des Bundes für die Jahre 2016, 2017 und 2018. Das ergab Ende 2019 einen Überschuss von 31,29 Millionen Euro, wobei sich insgesamt 3.596 Personen in der NÖ Grundversorgung befanden. Davon waren 125 oder 3,5 Prozent unbegleitete Minderjährige.

Im Jahr 2024 erfolgte die Verrechnung im NÖ Finanzierungshaushalt auf den Teilabschnitten 42600 „Flüchtlingshilfe“ und 42602 „Flüchtlingshilfe – Teuerungsausgleich“, wobei Auszahlungen von 88,88 Millionen Euro Einzahlungen, vorwiegend aus Transfers des Bundes, von 28,02 Millionen gegenüberstanden. In den Jahren 2022 und 2023 erhielt das Land NÖ Vorauszahlungen aus Transfers des Bundes, die das Jahr 2024 betrafen.

Das ergab Ende 2024 einen Abgang von 60,86 Millionen Euro, wobei sich insgesamt 9.219 Personen in der NÖ Grundversorgung befanden. Davon waren 155 oder rund 1,7 Prozent unbegleitete Minderjährige. Aus der Ukraine stammten davon insgesamt 7.724 Personen oder 83,8 Prozent der in NÖ grundversorgten Personen, wovon 5.326 Personen auf Erwachsene, 2.389 auf Minderjährige und neun auf unbegleitete minderjährige Fremde entfielen.

Weitere Kenndaten zur NÖ Grundversorgung für die Jahre 2019 und 2024 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Kenndaten zur NÖ Grundversorgung für die Jahre 2019 und 2024

Stand zum Jahresende	2019	2024
Anzahl der Asylanträge in Österreich	12.886	25.360
- davon unbegleitete Minderjährige	859	925
Anzahl der Personen in der Grundversorgung in Österreich	30.878	68.161 ¹⁾
- davon unbegleitete Minderjährige	759	1.590 ¹⁾
Anzahl der Personen in der NÖ Grundversorgung	3.596	9.219
NÖ Anteil an der Grundversorgung in Österreich	11,6 %	13,5 %
Anzahl der Personen in der NÖ Grundversorgung aus der Ukraine	2)	7.724
NÖ Anteil an der Grundversorgung aus der Ukraine	2)	83,8 %

Stand zum Jahresende	2019	2024
Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in der NÖ Grundversorgung	125	155
Anteil der unbegleiteten Minderjährigen an der NÖ Grundversorgung	3,5 %	1,7 % ¹⁾
Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in der NÖ Grundversorgung aus der Ukraine	2)	9
NÖ Grundversorgungsquote	18,95 %	18,84 % ¹⁾
Erfüllung der NÖ Grundversorgungsquote	74,18 %	78,52 % ¹⁾

1) Stand: Jänner 2025

2) im Vorbericht nicht erhoben

Quelle: Eurostat, Bundesministerium für Inneres, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6

Ende 2019 verzeichnete die Europäische Union 721.090 Asylanträge. Davon entfielen 12.886 Anträge oder rund 1,8 Prozent auf Österreich mit einem Bevölkerungsanteil von rund 1,7 Prozent.

Ende 2024 verzeichnete die Europäischen Union 912.000 Asylanträge. Davon entfielen 25.360 Anträge oder 2,8 Prozent auf Österreich mit einem Bevölkerungsanteil von nunmehr rund zwei Prozent. Das entsprach einem Anstieg um 12.474 Anträge oder 96,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2019.

Die Anzahl der Personen in der Grundversorgung in Österreich stieg von 30.878 im Jahr 2019 um 37.283 Personen beziehungsweise 120,7 Prozent auf 68.161 im Jänner 2025. Die darin enthaltene Anzahl an unbegleiteten Minderjährigen erhöhte sich von 759 um 831 Personen oder 109,5 Prozent auf 1.590 im Jänner 2025.

Im Jahr 2024 befanden sich in der NÖ Grundversorgung 9.219 Personen, davon 155 unbegleitete Minderjährige. Damit erfüllte das Land NÖ seine Grundversorgungsquote von 18,84 Prozent zu 78,52 Prozent. Das entsprach einer Steigerung des Erfüllungsgrads um 4,34 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2019.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Grundversorgung von Fremden in Österreich verteilten sich wie folgt auf Bund und Länder:

3.1 Bundesministerium für Inneres

Dem Bundesministerium für Inneres oblag die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (Asylverfahren), des Grundversorgungsgesetzes des Bundes sowie der Grundversorgungsvereinbarung (Zuweisung von Asylwerbern an die Länder, Kostentragung im Verhältnis sechs zu vier und Kontrolle der vierteljährlichen Kostenabrechnung).

3.2 Bund-Länder-Koordinationsrat

Dieser Koordinationsrat bestand aus gleichberechtigten Mitgliedern des Bundes und der Länder. Das Gremium stimmte die Auslegung und die Vollziehung der Grundversorgungsvereinbarung durch Bund und Länder ab, stellte den Informationsaustausch sicher und koordinierte das Vorgehen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

3.3 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen ab dem 23. April 2017 unter anderem die Angelegenheiten der Landesverfassung, der Verwaltungsorganisation und der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner.

Die Angelegenheiten der Grundversorgung übernahm ab 4. Juli 2025 Landesrat für Sicherheit, Asyl und Zivilschutz Martin Antauer. Von 23. März 2023 bis 3. Juli 2025 oblagen diese Agenden Landesrat Mag. Dr. Christoph Luisser. Davor war dafür der damalige Landesrat Gottfried Waldhäusl zuständig.

Die Kinder- und Jugendhilfe wies die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ab 28. März 2025 der Landesrätin für Soziale Verwaltung, Gesundheit und Gleichstellung Eva Prischl zu. Davor war die damalige Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig dafür zuständig.

Der Landesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden einander ergänzende Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Wahrung der Kinderrechte, der NÖ Grundversorgung und der NÖ Kinder- und Jugendhilfe bestanden hatten.

3.4 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nahm folgende Aufgabenverteilung in Bezug auf die Grundversorgung und unbegleitete minderjährige Fremde vor:

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2

Der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 oblagen neben anderen Aufgaben die Flüchtlingsangelegenheiten, die Grundversorgung und die Koordination der Integrationsangelegenheiten. Die Grundversorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden übernahm die Abteilung ab 1. Jänner 2019 von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6.

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6

Die Aufgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 umfassten bis zum 31. Dezember 2018 auch die Angelegenheiten der Grundversorgung der unbegleiteten minderjährigen Fremden.

3.5 Bezirksverwaltungsbehörden

In die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit eigenem Statut) fielen unter anderem Angelegenheiten des Jugendschutzes sowie der NÖ Kinder- und Jugendhilfe.

3.6 NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft umfassten die Beobachtung der Verwaltungspraxis der Kinder- und Jugendhilfe, Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche sowie besondere Kontrollen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Informationen über Missstände.

3.7 Grundversorgungsstellen

Grundversorgungsstellen waren die in den Ländern oder beim Bund für die Grundversorgung zuständigen Stellen sowie humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Personen, die im Auftrag des Bundes oder des Landes NÖ die Infrastruktur und die Leistungen der Grundversorgung bereitstellten. In Niederösterreich waren das neben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen sowie bis 2018 der Koordinierungsstelle für unbegleitete minderjährige Fremde vor allem die Caritas der Erzdiözese Wien gemeinnützige

Ges.m.b.H (kurz Caritas) und das Evangelische Hilfswerk in Österreich (kurz Diakonie) sowie alle weiteren Betreiber organisierter Quartiere.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Grundversorgung in Niederösterreich beruhte auf bundes- und landesrechtlichen Grundlagen im Rahmen von europäischen Rechtsakten und völkerrechtlichen Vereinbarungen.

4.1 Völkerrecht

Zu den völkerrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere:

- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (kurz Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951, BGBl 1955/55, in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, BGBl 1974/78, erweiterten Fassung
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989, BGBl 1993/7
- Resolution A/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (kurz Agenda 2030)

4.2 Europarecht

Den europarechtlichen Rahmen für die Grundversorgung in Niederösterreich bildeten neben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl 1958/210, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) sowie dem Vertrag über die Europäische Union in der Fassung BGBl III 2013/171 mehrere Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, wie zum Beispiel die „Rückführungsrichtlinie“ (Richtlinie 2004/81/EG), die „Anerkennungsrichtlinie“ (Richtlinie 2011/95/EU), die „Aufnahmerichtlinie“ (Richtlinie 2013/33/EU) oder die „Dublin III Verordnung“ (Verordnung (EU) 604/2013).

Am 14. Mai 2024 nahm der Rat der Europäischen Union das Asyl- und Migrationspaket aus neuen Verordnungen und einer Richtlinie an:

- Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, mit der die „Aufnahmerichtlinie“ neu gefasst wurde und die bis 12. Juni 2026 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist
- Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, die ab 1. Juli 2026 innerstaatlich galt
- Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147, die es Mitgliedstaaten ermöglichte, unter bestimmten Bedingungen temporär von Asylvorschriften abzuweichen. Zudem bestimmte die Krisenverordnung unter anderem, dass die nationalen Strategien der Mitgliedstaaten auch einen Vorsorge- und Krisenplan für Migration umfassen (Artikel 16 Krisenvorsorge). Die Verordnung galt ab 1. Juli 2026.

4.3 Bundesrecht

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1, verteilte die Kompetenzen des Asyl- und Fremdenwesens zwischen Bund und Ländern.

Weitere einschlägige Normen des Bundes enthielten unter anderem das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 2011/4, das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl I 2005/100, das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl I 2005/100, das Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird, BGBl 1991/405, oder das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl I 2015/120.

4.4 Grundversorgungsvereinbarung

Die „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich“, kurz „Grundversorgungsvereinbarung“, BGBl I 2004/80 beziehungsweise LGBI 0821, regelte die Zuständigkeiten, die Verteilung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die Leistungen und die

Kostenteilung zwischen Bund und Ländern, den Aufteilungsschlüssel, die Kostenhöchstsätze der Grundversorgung sowie deren Finanzierung und Verrechnung.

Grundversorgungsänderungsvereinbarung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung), BGBl I 2025/3 beziehungsweise LGBI 2025/37, passte die Kostenhöchstsätze an und schuf zur „näheren Differenzierung“ zusätzliche Kostenkategorien. Die Änderungen dienten dazu, die Resilienz des partnerschaftlichen Grundversorgungssystems zu stärken sowie den Bestand vorhandener Kapazitäten zu erhalten und die Schaffung zusätzlicher Versorgungsplätze zu unterstützen, vor allem im Bereich der Versorgung vulnerabler Personengruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Diese Vereinbarung löste die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl I 2016/48 beziehungsweise LGBI 2016/52, ab.

Aufteilungsschlüssel und Grundversorgungsquote

Die Grundversorgungsquote entsprach dem Bevölkerungsanteil des Bundeslands. Im Jahresdurchschnitt 2019 und 2024 stellten sich die Grundversorgungsquoten mit Anrechnung der Bundesversorgungsstellen und deren Erfüllungsgrad in Prozent sowie die Veränderung in Prozentpunkten in den einzelnen Bundesländern wie folgt dar:

Tabelle 2: Erfüllungsgrad der Grundversorgungsquoten

Niederösterreich	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	18,95	18,84	-0,11
Erfüllungsgrad	74,18	78,52	+4,34
Wien	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	21,38	21,84	+0,46
Erfüllungsgrad	172,53	207,93	+35,40

10 Grundversorgung in Niederösterreich, Nachkontrolle

Oberösterreich	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	16,71	16,72	+0,01
Erfüllungsgrad	95,53	57,69	-37,84
Steiermark	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	14,06	13,87	-0,19
Erfüllungsgrad	76,14	83,61	+7,47
Burgenland	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	3,32	3,30	-0,02
Erfüllungsgrad	75,57	83,87	+8,30
Kärnten	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	6,37	6,22	-0,15
Erfüllungsgrad	74,40	51,21	-23,19
Salzburg	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	6,26	6,24	-0,02
Erfüllungsgrad	74,85	58,47	-16,38
Tirol	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	8,51	8,47	-0,04
Erfüllungsgrad	80,42	56,70	-23,72
Vorarlberg	2019	2024	Veränderung
Grundversorgungsquote	4,44	4,48	+0,04
Erfüllungsgrad	81,32	92,27	+10,95

Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2

Im Jahr 2024 verbesserte sich die Erfüllung der NÖ Grundversorgungsquote um 4,34 Prozentpunkte gegenüber dem Vergleichsjahr 2019. In Wien betrug die Veränderung 35,4 Prozentpunkte. Auch die Länder Steiermark, Burgenland und Vorarlberg verzeichneten bessere Erfüllungsgrade als im Jahr 2019. Dagegen gingen die Erfüllungsgrade der Länder Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Tirol zurück.

Ausgleichszahlungen in Form von jährlichen Akontozahlungen an die Verbindungsstelle der Bundesländer dienten einer fairen Verteilung der finanziellen Lasten. Die Abrechnung erfolgte im Nachhinein.

4.5 Landesrecht

Die Landesgesetzgebung zur Grundversorgung von Fremden stützte sich auf die Zuständigkeit für das Armenwesen nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 B-VG und führte die Grundversorgungsvereinbarung sowie die bundes- und unionsrechtlichen Vorgaben aus.

Die wesentlichsten landesrechtlichen Bestimmungen zur Grundversorgung enthielten das

- NÖ Grundversorgungsgesetz (NÖ GVG), LGBI 9240, mit Regelungen zu Zuständigkeiten, Zielen und Grundsätzen, Zielgruppen, Voraussetzungen, Umfang und Höhe sowie Verweigerung, Einstellung, Einschränkung und Ruhen der Leistungen bei der Gewährung der Grundversorgung in Niederösterreich,
- NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBI 9200, mit Regelungen dazu, jedem Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, der die Hilfe der Gemeinschaft dafür benötigt, sowie
- NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), LGBI 9270, mit Regelungen zu Aufgaben, Zielen, Grundsätzen, Leistungen und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe.

5. Finanzierung

Im Jahr 2019 sowie auch im Jahr 2024 hatte das Land NÖ die laufenden Ausgaben für die Grundversorgung aus allgemeinen Deckungsmitteln vorfinanziert. Der Bund hatte seinen Kostenanteil (60,0 Prozent) oder bei Asylverfahren ab einer Dauer von einem Jahr die gesamten Ausgaben (100,0 Prozent) quartalsweise im Nachhinein zu erstatten gehabt.

In den Rechnungsabschlüssen 2019 stellten sich die Ausgaben und Einnahmen (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997) und 2024 die Auszahlungen und Einzahlungen (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) sowie Überschüsse und Abgänge wie folgt dar:

Tabelle 3: Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen, Einnahmen beziehungsweise Einzahlungen, Überschüsse und Abgänge in den Jahren 2019 und 2024

Bezeichnung	2019	2024
Ausgaben / Auszahlungen in Millionen Euro	42,10	88,88
Einnahmen / Einzahlungen (Rückerstattung) in Millionen Euro	73,39	28,02 ¹⁾
Abgang (-) / Überschuss (+) in Millionen Euro	+31,29	-60,86 ¹⁾

¹⁾ mit Teuerungsausgleich

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2

Im Jahr 2019 ergaben Ausgaben von 42,10 Millionen Euro und Einnahmen von 73,39 Millionen Euro aus der Abrechnung mit dem Bund für die Jahre 2016, 2017 und 2018 einen Überschuss von 31,29 Millionen Euro. Im Jahr 2024 resultierte aus Auszahlungen von 88,88 Millionen Euro und Einzahlungen von 28,02 Millionen Euro ein Abgang inklusive Teuerungsausgleich von 60,86 Millionen Euro (Bundesgesetz über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung, BGBl I 2023/28), weil bereits in den Jahren 2022 und 2023 Vorauszahlungen des Bundes für das Jahr 2024 erfolgt waren.

Kostenhöchstsätze

Die Grundversorgungsvereinbarung sowie die Grundversorgungsänderungsvereinbarung legten Kostenhöchstsätze für Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld, Schulbedarf, Freizeitaktivitäten, Deutschkurse und Überbrückungshilfen bei freiwilliger Rückkehr fest.

Die nachstehende Tabelle listet die Kostenhöchstsätze für das Jahr 2019, die seit dem 1. Jänner 2016 galten, und die ab dem 1. Jänner 2024 geltenden Kostenhöchstsätze in Euro auf:

Tabelle 4: Kostenhöchstsätze in Euro

Pro Person und Tag gewährte Leistungen für	ab 1.1.2016	ab 1.1.2024
Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft	21,00	25,00
zusätzlich für Sonderbetreuung in organisierten Unterkünften		35,00
Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger		
- in Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1:10)	95,00	112,00
- in Wohnheimen (Betreuungsschlüssel 1:15)	63,50	112,00
- in betreutem Wohnen (Betreuungsschlüssel 1:20) oder sonstigen Unterkünften	40,50	112,00
- für die Sonderbetreuung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe		130,00
Pro Monat gewährte Leistungen für	ab 1.1.2016	ab 1.1.2024
Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person		
- für Erwachsene	215,00	260,00
- für Minderjährige	100,00	145,00
- für unbegleitete Minderjährige	215,00	260,00
Miete bei individueller Unterbringung		
- für eine Einzelperson	150,00	165,00
- für Familien (ab zwei Personen) gesamt	300,00	330,00
Taschengeld pro Person (bei organisierter Unterbringung)	40,00	40,00
Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen pro Person	2.480,00	112,00 <i>täglich</i>
Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person	10,00	10,00
Jährlich gewährte Leistungen für	ab 1.1.2016	ab 1.1.2024
Schulbedarf pro Kind	200,00	200,00
notwendige Bekleidungshilfe pro Person	150,00	150,00

Sonstige Leistungen für	ab 1.1.2016	ab 1.1.2024
Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	370,00	370,00
Deutschkurse für unbegleitete Minderjährige pro Einheit, pro Person bis 200 Einheiten	3,63	3,63
Information, Beratung und soziale Betreuung: Betreuungsschlüssel	1:140	1:140

Quelle: Grundversorgungsvereinbarung und Grundversorgungsänderungsvereinbarung

Von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2023 sah die Grundversorgungsvereinbarung einen Kostenhöchstsatz für Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft von 21,00 Euro pro Person und Tag vor. Ab 1. Jänner 2024 galt dafür ein Kostenhöchstsatz von 25,00 Euro.

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht anerkannt, dass die Koordinationsstelle für Ausländerfragen Minderausgaben von rund 2,94 Millionen Euro von Oktober 2015 bis Juni 2016 für das Land NÖ verzeichnete, weil die Kostenhöchstsätze nur bei zusätzlichen Leistungen der Quartierbetreiber gezahlt wurden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 nach eigenen Angaben im Jahr 2024 wie bisher die maximalen Kostenhöchstsätze zahlte, wenn die Quartierbetreiber zusätzliche Leistungen anboten.

5.1 Unterbringung

Die Unterbringung bildete eine zentrale Leistung der Grundversorgung, weil daran andere Leistungen (Verpflegung, Information, Beratung und soziale Betreuung, Zusatzleistungen) anknüpften. Die Unterbringung erfolgte in organisierten Unterkünften mit Voll- oder Selbstversorgung oder in individuellen Unterkünften. Auf eine bestimmte Form der Unterbringung bestand dabei kein Rechtsanspruch.

Vergleich organisierte und individuelle Unterkünfte

Die Unterbringung in individuellen Quartieren verursachte, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren, weniger Kosten als eine Unterbringung in organisierten Quartieren.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Unterkünfte und die anteilmäßige Verteilung der grundversorgten Personen auf organisierte und individuelle Quartiere in den Jahren 2019 und 2024:

Tabelle 5: Anzahl der Grundversorgten und Quartiere zum Jahresende

Anzahl	2019	2024
Fremde in der NÖ Grundversorgung	3.596	9.219
Organisierte Quartiere	232	399
Verfügbare Plätze in organisierten Quartieren	2.851	4.156 ¹⁾
Individuelle Quartiere	1.234	2.616
Unbegleitete minderjährige Fremde	125	155
Quartiere für unbegleitete minderjährige Fremde	9	12

¹⁾ Monatsmeldung Jänner 2025 an politisches Büro

Quelle: Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6

Im Jahr 2019 befanden sich 3.596 Personen in der Grundversorgung je zur Hälfte in organisierten Quartieren und individuellen Quartieren. Im Jahr 2024 entfielen 43,0 Prozent auf organisierte Quartiere und 57,0 Prozent auf individuelle Quartiere.

Der Landesrechnungshof hatte es für zweckmäßig gehalten, dass für eine individuelle Unterbringung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein mussten und andernfalls eine organisierte Unterbringung erfolgt war. Auf diese Weise hatten Probleme mit gescheiterten individuellen Unterbringungen und die damit verbundenen Folgekosten vermieden werden können.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte individuelle Unterbringungen weiterhin nur zulassen, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, und deren Erlangung (Selbsterhaltungsfähigkeit) fördern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 mitgeteilt, dass die Anerkennung und Empfehlung des Landesrechnungshofs auf Fortführung der Strategie der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 zur vermehrten Unterbringung in individuellen Unterkünften als Bestätigung der bisherigen Vorgangsweise zur Kenntnis genommen worden war. Der Wechsel von organisierten

in individuelle Flüchtlingsunterkünfte war von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 seit Jahren an bestimmte Voraussetzungen geknüpft worden, und diese Vorgangsweise werde auch zukünftig nicht geändert werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Anzahl der organisierten Quartiere von 232 im Jahr 2019 um 167 oder rund 72,0 Prozent auf 399 im Jahr 2024 anstieg. Die Anzahl der individuellen Quartiere erhöhte sich von 1.234 um 1.382 oder rund 112,0 Prozent auf 2.616.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 förderte laut eigenen Angaben weiterhin die individuelle Unterbringung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere auch wegen der wesentlich geringeren Kosten einer individuellen Unterbringung.

Da ukrainische Flüchtlinge einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt hatten, sollte ihre Selbsterhaltungsfähigkeit auch durch individuelle Unterkünfte gefördert werden. Laut Jahresbericht 2024 über die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Niederösterreich waren im Jahr 2024 rund 70,0 Prozent der ukrainischen Flüchtlinge in individuellen Unterkünften untergebracht.

Der Anstieg des Anteils der grundversorgten Personen in individuellen Quartieren von 50,0 Prozent im Jahr 2019 auf 57,0 Prozent Ende 2024 wies auf die Weiterführung der Strategie der prioritären Förderung der individuellen Unterbringung hin.

5.2 Information, Beratung und soziale Betreuung

Neben der Unterbringung hatten „Information, Beratung und soziale Betreuung von Fremden nach der Grundversorgungsvereinbarung“ eine weitere zentrale Leistung der Grundversorgung gebildet.

Da die Ausschreibung dieser Leistung im Jahr 2004 erfolgt war, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Leistungen „Information, Beratung und soziale Betreuung nach der Grundversorgungsvereinbarung“ neu ausschreiben.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 2 mitgeteilt, dass die Information, Beratung und soziale Betreuung der zu versorgenden Flüchtlinge sich in der vergaberechtlich ausgeschriebenen und in weiterer Folge vertraglich vereinbarten Form auch im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 bewährt hatte. Unabhängig davon werde die Empfehlung des Landesrechnungshofs

selbstverständlich aufgegriffen und bei nicht zu erwartenden Nachteilen für das Land Niederösterreich eine Neuausschreibung dieser in § 5 Absatz 1 Ziffer 11 NÖ Grundversorgungsgesetz vorgesehenen Grundversorgungsleistung unter Einbindung der zuständigen Stellen vorgenommen.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Äußerung dazu bekräftigt, dass nur mit einer Neuausschreibung ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis sichergestellt werden konnte, weil die letzte Ausschreibung gut 16 Jahre zurücklag und die Rückkehrberatung nunmehr dem Bund oblag.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er dazu fest, dass es Überlegungen für eine Neuausschreibung gab, die jedoch nicht umgesetzt wurden. Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 begründete dies mit einer Zunahme der Asylanträge Ende 2021 und dem sprunghaften Anstieg mit dem Krieg gegen die Ukraine ab Februar 2022. In dieser Situation hielt sie eine Neuausschreibung aus vollzugstechnischen Überlegungen für undenkbar und neben den vergaberechtlichen Belastungen die negativen Folgen durch den Austausch dieser besonders wichtigen und erfahrenen Vertragspartner für nicht absehbar.

Der Landesrechnungshof erwiderte, dass die erfahrenen Vertragspartner an der empfohlenen Neuausschreibung teilnehmen konnten, und bekräftigte seine Empfehlung aus dem Vorbericht.

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 mit, dass eine Ausschreibung in Vorbereitung war. Daher beurteilte der Landesrechnungshof die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aufgrund der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurden trotz Ukraine Krise bereits umfassende Überlegungen und vorbereitende Schritte zur Neuausschreibung vorgenommen. Die tatsächliche Realisierung der Neuausschreibung der Leistungen „Information, Beratung und soziale Betreuung“ sollte nach Beendigung dieser vorbereitenden Schritte unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Flüchtlingszahlen im laufenden Jahr 2026 erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Leistungsentgelte

Die Leistungsentgelte hatten den Personalaufwand für Betreuung, Leitung und Sekretariate (Administration), den Sach- und Koordinationsaufwand, die

Betriebspauschalen für die Beratungsstellen, Kosten der Zentralverwaltung (Overheadkosten) sowie Reisekosten des Betreuungspersonals in Höhe des amtlichen Kilometergelds beinhaltet.

Die Höhe der verrechenbaren Kosten der Leistungsentgelte und die Preisanpassungen waren in den Verträgen geregelt gewesen.

Rechnungswesen

Die Verträge hatten die Betreuungsorganisationen zur ordnungsmäßigen Buchführung und zu Kontrollen (Internes Kontrollsystem, Jahresabschlussprüfung durch beeidete Wirtschaftsprüfer) verpflichtet. Zudem hatten die Verträge dem Land NÖ Kontrollrechte (Einsicht in Unterlagen) eingeräumt. Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 hatte diese Kontrollrechte in den Jahren 2015 bis 2019 nicht wahrgenommen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Kontrollrechte stichprobenweise wahrnehmen und dabei auf die Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungen achten. Weiters wären unterbliebene Endabrechnungen der regionalen Betreuungsstellen nachzuholen und den Reisekostenabrechnungen Fahrtenbuchauszüge beizulegen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofs bereits Mitte 2019 von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 insofern umgesetzt worden waren, als die beauftragten Vertragspartner des Landes zur monatlichen Übermittlung der Fahrtenbücher im Rahmen der monatlichen Abrechnung der erbrachten Leistungen angehalten worden waren. Des Weiteren waren sie im Jahr 2020 zur Übermittlung des Jahresabschlusses 2019 samt den dazugehörigen Berichten und Vermerken aufgefordert worden. Ferner war mitgeteilt worden, dass diese Vorgehensweise ebenso für die nachfolgenden Jahre beibehalten werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Verrechnung der Betriebspauschale für die Betreuungsstellen für die Jahre 2020 bis 2024 kontrolliert wurde. Weiters forderte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Betreuungsorganisationen auf, die Kosten für die Betreuungsstandorte (Betriebskostenpauschale) samt Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers jährlich zu Beginn des zweiten Quartals des Folgejahrs vorzulegen. Den monatlichen Abrechnungen der Betreuungsorganisationen lagen nun Fahrtenbuchauszüge bei.

5.3 Rückkehrberatung

Weitere Leistungen der Grundversorgung hatten die Rückkehrberatung (grundsätzlich eine Aufgabe des Bundes), der Ersatz der Reisekosten sowie die einmalige Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland gebildet.

Seit dem Jahr 2004 hatte eine gezielte Rückkehrberatung zu den vertraglichen Leistungen durch die Betreuungsorganisationen Caritas und Diakonie im Rahmen der Betreuungsverträge und der darin vereinbarten Betreuerentgelte gezählt.

Daher hatten ein Interesse an der Auslastung der bereitgestellten Infrastruktur sowie widerstreitende Beratungsziele bestehen können, die einerseits auf einen Aufenthalt in Österreich (Ausschöpfen der rechtlichen Mittel) und andererseits auf eine Rückkehr (Anreiz, Organisation) ausgerichtet gewesen waren.

Zudem hatte die NSA Bewachungs-Detektei GmbH im Rahmen einer Schwerpunktaktion einen Auftrag zur Rückkehrberatung und Rückkehrunterstützung von rund 200 Fremden ohne Aufenthaltsrecht mit rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren erhalten. Von einer Ausschreibung war abgesehen worden, weil der Auftragswert unter 100.000,00 Euro lag.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Leistungen „Unterbringung“ und „Information, Beratung und soziale Betreuung“ gesondert vergeben, bei Direktvergaben Vergleichsangebote einholen und die Entscheidungsgründe festhalten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 4 mitgeteilt, dass die Leistungen „Unterbringung“ auf der einen und „Information, Beratung und soziale Betreuung“ auf der anderen Seite grundsätzlich gesondert in Auftrag gegeben worden waren und weiterhin gesondert in Auftrag gegeben wurden, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Aufgrund des enormen Bedarfs an notwendigen Unterkunftsplätzen hatte dieser Grundsatz jedoch im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 zur Vermeidung obdachloser Asylwerber temporär aufgegeben werden müssen. Dies hätte auch bei einer zukünftigen größeren Flüchtlingskrise aus den genannten Gründen bei mangelnden Unterbringungsplätzen wieder der Fall sein können. Bereits seit mehr als einem Jahr hatte aufgrund der rückgängigen Flüchtlingszahlen wieder eine entsprechende Trennung der angeführten Bereiche bestanden. Von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 waren bei Leistungsverträgen auch dort Vergleichsangebote eingeholt worden, wo keine Ausschreibungen notwendig

gewesen waren. In absoluten Einzelfällen, bei besonders geringem Auftragswert und bereits vorliegenden Vergleichs- und Erfahrungswerten oder vergleichbaren Gründen hatte davon abgesehen werden können. Die diesbezügliche Dokumentation der Entscheidungsgründe hatte auch zukünftig in der dazu erforderlichen Form erfolgen sollen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen die Rückkehrberatung wahrnahm. Die Länder verwiesen im Anlassfall an die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Da die Betreuungsorganisationen allenfalls als Kontaktstellen fungierten, widersprachen sich deren Beratungsziele nicht mehr.

Im August 2019 schloss die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 nach einem Vergabeverfahren zur „Finanzierung eines Sicherheitsdienstes in vier Grundversorgungsquartieren in Niederösterreich für unbegleitete minderjährige und besonders betreuungsbedürftige, hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ eine Rahmenvereinbarung mit einer Sicherheitsfirma ab. Deren Dienstleistung wurde bis Juni 2020 nicht beansprucht.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Interessenskollisionen zwischen „Rückkehrberatung“ und „Unterbringung“ nicht mehr bestanden und eine Ausschreibung für einen Sicherheitsdienst durchgeführt wurde.

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 mit, dass durch die Betreuungsorganisationen keine Rückkehrberatung erfolgte. Daher beurteilte der Landesrechnungshof die Empfehlung als umgesetzt.

6. Organisation der NÖ Grundversorgung

In den Jahren 2015 bis 2024 oblag die Grundversorgung von Fremden der „Koordinationsstelle für Ausländerfragen“ in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2. Das umfasste ab 1. Jänner 2019 auch die Grundversorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden, die davor durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 organisiert worden war.

6.1 Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 hatte sich in die Bereiche Flüchtlingskoordination, Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten sowie in die Fachgebiete Integration, Wahlen, Kriegsgräberfürsorge und NÖ

Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz sowie in die Geschäftsstelle für den NÖ Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat gegliedert. Die Abteilung hatte Ende 2019 über 49 Bedienstete und Ende 2024 über 53 Bedienstete verfügt.

Die Flüchtlingskoordination hatte der Stabstelle „Koordinationsstelle für Ausländerfragen“ obliegen.

6.2 Koordinationsstelle für Ausländerfragen

Die „Koordinationsstelle für Ausländerfragen“, kurz „Koordinationsstelle“, hatte personell im Jahr 2019 aus 21 Bediensteten und Ende 2024 aus 25 Bediensteten bestanden (Stand jeweils Dezember).

Personal- und Organisationsentwicklung

Die Personalausstattung der Koordinationsstelle war während der Flüchtlingswellen 2015 und 2016 kurzfristig an steigende Fallzahlen angepasst worden. Dazu hatten die Abteilungen Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sowie Personalangelegenheiten A LAD2-A, seit 1. März 2024 Abteilung Personalmanagement LAD2, eng zusammengearbeitet.

Der Landesrechnungshof hatte anerkannt, dass mit dem guten Arbeitsklima und mit den raschen Problemlösungen selbst während der Flüchtlingswellen keine erhöhten Fehlzeiten aufgetreten waren.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass dies nach den Angaben der Abteilungsleitung weiterhin galt.

Nach dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 vervielfachte sich die Anzahl der zu versorgenden Personen von rund 2.600 Personen auf 13.650 Personen im Juli 2022. Das entsprach einem Anstieg um 425,0 Prozent.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 beziehungsweise die Koordinationsstelle für Ausländerfragen war gefordert, die notwendigen personellen Ressourcen und die erforderlichen Unterkünfte zu schaffen und die verschiedenen beteiligten Stellen und strategischen Partner einzubinden. Dabei bewährten sich die Erfahrungen des Personals aus den Flüchtlingswellen 2015 und 2016.

6.3 Organisatorische Grundlagen

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 verfügte über Organisationsgrundlagen (Arbeitsverteilungsplan, Organigramme, Stellenbeschreibungen) sowie eine Sammlung von Anweisungen, Vorschriften und Leitfäden im elektronischen Akt („Interne Dienstvorschriften“).

Internes Kontrollsystem

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 hatte mit ihren organisatorischen Grundlagen sowie mit dem Vier-Augen-Prinzip bei Abrechnungen und bei Beschwerden auch über wesentliche Elemente eines internen Kontrollsystems verfügt.

Der Landesrechnungshof hatte anerkannt, dass zweckmäßige organisatorische Grundlagen und interne Vorschriften vorhanden und elektronische Systeme eingesetzt worden waren und in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die bereits vorhandenen organisatorischen Grundlagen und Vorschriften zu einem Organisationshandbuch ausbauen, um ihre Risikotragfähigkeit (Verfügbarkeit von Personal, Infrastruktur, Sicherheit) weiterhin sicherzustellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 5 mitgeteilt, dass die vom Landesrechnungshof erfolgte Anerkennung der zweckmäßigen organisatorischen Grundlagen und internen Vorschriften in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 als Bestätigung der strukturierten Arbeit in der betroffenen Abteilung zur Kenntnis genommen worden war. Im Rahmen der bereits abgeschlossenen und laufenden umfassenden Maßnahmenplanung zur Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen größerer Flüchtlingsbewegungen war die Empfehlung des Landesrechnungshofs aufgegriffen worden, und die bestehenden Grundlagen und Vorschriften waren zu einem zusammengefassten Organisationshandbuch erweitert worden, um die Risikotragfähigkeit der Abteilung noch weiter auszubauen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass für die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ein Organisationshandbuch sowie für vier Organisationseinheiten der Abteilung jeweils ein untergeordnetes Organisationshandbuch vorlagen. Deren Ziel und Zweck war:

- Darstellung eines gemeinsamen Leitbilds, mit Auftrag, Vision und Werten, Ethik, Qualitätssicherung sowie Ansprüche an Mitarbeiter und Führungskräfte

- Festlegung der Organisationsziele, wie effizienter Arbeitsablauf, funktionierendes Internes Kontrollsystem, rasche und objektive Aufgabenerledigung, Förderung der Kollegialität, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Leistungsbereitschaft und der Selbstverantwortung unter Wahrung der Sicherheit und Gesundheit
- Zusammenfassung der nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben in den Organisationshandbüchern der Teilbereiche der Abteilung
- Darstellung des Organisationsaufbaus der Abteilung und der Bereiche unter Auflistung der einzelnen Organisationseinheiten und deren Aufgaben einschließlich Organigramme für die gesamte Abteilung sowie die einzelnen Bereiche
- Schaffung eines nachvollziehbaren Internen Kontrollsystems aufbauend auf Dienstanweisungen, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverteilungsplänen mit besonderem Augenmerk auf der Einschulung von neuen Bediensteten, der Festlegung von Unterschriftsermächtigungen und Anordnungsbefugnissen sowie der Einbeziehung der Korruptionsprävention, von Rückstandskontrollen und einem internen sowie externen Beschwerdemanagement
- Schaffung sicherheitsbildender Maßnahmen in Gefahrenbereichen durch Vorgaben zum Verhalten im Parteienverkehr oder bei Notfällen sowie durch Sicherheitsschulungen
- Bildung einer tauglichen Kommunikationskultur durch regelmäßige und dokumentierte Dienstbesprechungen sowie Mitarbeitergespräche

Das „Organisationshandbuch für die Koordinationsstelle für Ausländerfragen“ traf in insgesamt 22 Kapiteln – auch mit Verlinkungen zu anderen relevanten Dokumenten – nähere Regelungen, zum Beispiel über die innere Organisation, den Parteienverkehr, weiters zur Übernahme, Aufnahme, Verlegung und Entlassung von Fremden, zu unbegleiteten minderjährigen Fremden, zu den Unterkünften, zu den Integrationsverpflichtungen, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Kooperation mit dem Bund, zum Risikomanagement oder zu Meldepflichten.

Nach den Angaben der Abteilungsleitung hatten sich die Organisationshandbücher im Dienstvollzug besonders bewährt und erbrachten einen wichtigen Beitrag zu einer nachvollziehbaren Verwaltung. Die Zusammenführung der wichtigsten Themen in der Abteilung in jeweils einem Dokument mit Verlinkungen zu relevanten Informationen stellte ein wichtiges Instrument für die Führungskräfte und einen nachvollziehbaren Leitfaden für die Bediensteten dar, was die Risikotragfähigkeit der Abteilung stützte.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Organisationshandbücher eine zweckmäßige Grundlage und Unterstützung für alle Bediensteten der Abteilung darstellten und jährlich zum 31. Jänner oder bei Bedarf aktualisiert wurden.

6.4 Strategische Planung

Die rechtlichen Grundlagen, die Mindeststandards, der Maßnahmenkatalog für Massenfluchtbewegungen und die internen Vorschriften hatten strategische Ansätze, Verfahren und Maßnahmen für die Bewältigung von Flüchtlingswellen enthalten. Zudem hatten die Jahresberichte der Koordinationsstelle Rückschlüsse auf die organisatorischen, personellen und finanziellen Anforderungen zugelassen, die bei einer neuerlichen Flüchtlingswelle auf die NÖ Grundversorgungsstellen zukommen könnten.

Der Endbericht „Arbeitspaket_AG2_4_-_Endbericht-überarbeitet“ der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 vom 23. November 2018 hatte eine Vorhaltekapazität von rund 2.700 Plätzen und folgende Vorschläge enthalten:

- Umstellung von „Normalbelegung“ auf „Krisenbelegung“
- Verpflichtung für Quartiergeber „Pufferplätze“ zu schaffen
- Reaktivierung von bereits geschlossenen Quartieren
- Bevorzugung von Quartiergebern mit rasch verfügbaren Unterkünften
- Lockerung der Inanspruchnahme einer individuellen Unterbringung
- Nutzung von Landeseinrichtungen
- Maßnahmen des Bundes im Bereich der Gewerbeordnung

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof die strategischen Ansätze und Vorschläge zur Bewältigung von Flüchtlingswellen anerkannt. Zudem hatte er empfohlen, ein Strategiekonzept für die Grundversorgung von Fremden in Niederösterreich mit einem Bezug zur Agenda 2030 zu erstellen und auf die Migrations- und Integrationskonzepte des Bundes abzustimmen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 beziehungsweise die Koordinationsstelle für Ausländerfragen im Juni 2020 die Strategie „Risikobeurteilung & Maßnahmenplan zur Unterbringung von Flüchtlingen bei Flüchtlingskrisen“ erstellt hatte.

Diese enthielt sieben Risikobereiche sowie Krisenszenarien für leichte, mittlere und schwere Krisen und Eintrittswahrscheinlichkeiten:

- Risikobereich 1 – bis zu 13.000 notwendige gewöhnliche Versorgungsplätze
- Risikobereich 2 – bis zu 1.300 notwendige Unterkunftsplätze für unbegleitete minderjährige Fremde
- Risikobereich 3 – bis zu 250 notwendige Unterbringungsplätze für Sonderbetreuung
- Risikobereich 4 – rechtliche Rahmenbedingungen
- Risikobereich 5 – Gefahr für die öffentliche Ordnung und Gesundheit
- Risikobereich 6 – Personalressourcen
- Risikobereich 7 – Budgetmittel

Die Risikobereiche beschrieben die Maßnahmen, um den Risiken entgegenzuwirken, sowie die Umsetzung der Maßnahmen. Zudem enthielt die Strategie vergaberechtliche Überlegungen sowie Ausführungen zu einem Krisenstab für Flüchtlingskrisen sowie zu Rahmenbedingungen, über Zuständigkeiten, Personal, ein Frühwarnsystem und ein Monitoring.

In diesem Zusammenhang verwies die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auf mehrere Anläufe im Bund-Länder-Koordinationsrat und in den Landesflüchtlingsreferentenkonferenzen für ein bundesweites Konzept und eine Kostentragung der Vorhaltekapazitäten (Kostenteilung zwischen Bund und Ländern).

Im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement sollte bis Juni 2026 eine Lösung gefunden werden. Zudem sollte das Bundesministerium für Inneres dem Bericht des Rechnungshofs, Reihe BUND 2021/8 „Grundversorgung in Wien“ entsprechend *„gemeinsam mit den Ländern und gegebenenfalls mit den Nichtregierungsorganisationen sowie den Gemeinden ein Konzept hinsichtlich einer effektiven und wirtschaftlichen Vorgehensweise bei einem erneuten Ansteigen der Zahl der Asylwerbenden entwickeln und daran angepasste Verträge mit den Vertragspartnern abschließen“*.

Der Landesrechnungshof anerkannte die Strategie „Risikobeurteilung & Maßnahmenplan zur Unterbringung von Flüchtlingen bei Flüchtlingskrisen“ der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 als zweckmäßige Grundlage zur Vorbereitung und Bewältigung von Flüchtlingskrisen sowie für eine gemeinsame Strategie von Bund und Ländern.

7. Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden

Die unbegleiteten minderjährigen Fremden waren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (unter 14-Jährige), in privaten Unterkünften nach dem Vorbild von Pflegeeltern, in Wohngruppen, in betreutem Wohnen sowie in Wohngruppen kombiniert mit einer Grundversorgungseinrichtung für Familien (insgesamt nur drei Einrichtungen) untergebracht worden.

In den Richtlinien für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden waren Vorgaben für spezielle Betreuungsbedarfe zu ergänzen gewesen, um die unterschiedlichen Ansprüche und Anforderungen (Kindeswohl, Sicherheit, Bewährungshilfe, psychosoziale Betreuung, Resozialisierung, Rückkehr) bestmöglich abdecken zu können.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte Vorgaben für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden mit besonderem Betreuungsbedarf ausarbeiten und in den Richtlinien ergänzen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 6 mitgeteilt, dass aufgrund der Stellungnahme der NÖ Kinder und Jugendanwaltschaft von der NÖ Landesregierung die weiteren Maßnahmen eingeleitet worden waren. Mit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 1. Jänner 2019 waren – wie vom Landesrechnungshof zustimmend erkannt – die Koordinierungsstelle aufgelöst und die Agenden der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 übertragen worden.

Unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe war durch die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ein sehr umfassender Kriterienkatalog für die Genehmigung und das Führen von Unterkünften für unbegleitete minderjährige Fremde erarbeitet und umgesetzt worden. Inhalt dieses Katalogs waren neben diversen von den Einrichtungsbetreibern verpflichtend umzusetzenden Konzepten und qualitätssichernden Vorgaben auch eine exakte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den grundversorgenden Stellen und der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Intensivierung der behördlichen Kontrollintervalle gewesen. Durch die Einführung permanenter Clearingtreffen hatte eine gut funktionierende Abstimmung mit sämtlichen mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen betroffenen Stellen hergestellt werden können. Die aufsuchenden behördlichen Kontakte mit den Einrichtungen waren merkbar erhöht worden.

Jugendliche mit sozialpädagogischem Sonderbetreuungsbedarf waren in Absprache mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bereits in einer kleinen Betreuungseinrichtung mit erhöhtem Tagsatz versorgt worden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass ein Konzept für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden mit erhöhtem Betreuungsaufwand vom November 2020 vorlag, das vom Betreiber mit der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 abgestimmt worden war.

Die Einrichtung in Guntramsdorf beziehungsweise ab Dezember 2022 in Maria Enzersdorf verfügte über 14 Betreuungsplätze, davon acht Sonderbetreuungsplätze. Der Tagsatz für Plätze mit erhöhtem Betreuungsbedarf wurde ab 1. Jänner 2024 von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 mit 130,00 Euro und von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe GS6 zusätzlich mit 130,00 Euro finanziert, wobei eine fachliche Prüfung durch die beiden Abteilungen erfolgte.

Das Konzept aus Regelplätzen und Sonderbetreuungsplätzen zielte darauf ab, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und einen Lernprozess zwischen den Jugendlichen mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu ermöglichen.

Aufgrund der kleinen Gruppengröße, dem gut geschulten Personal und dem entsprechenden Betreuungsschlüssel (270 Betreuungsstunden pro Woche) sollten Gruppendynamiken professionell begleitet und die Jugendlichen engmaschiger betreut werden können. Das Betreuungsteam setzte sich aus Sozialarbeitern, Psychologen, Erziehungswissenschaftlern und muttersprachlichen Betreuern zusammen.

Die Einrichtung befand sich in einem Einfamilienhaus mit Garten und betreute jugendliche Fluchtweisen zwischen 14 und 18 Jahren mit:

- psychiatrischer Anbindung und chronischen Traumafolgestörungen,
- Störung der Anpassungs- und Bewältigungsstrategien, beispielsweise wiederholtem Kursplatzverlust, Straffälligkeit oder destruktivem Verhalten,
- Retraumatisierungen oder traumatisierender Fluchtbiografie, depressiven Verstimmungen und Rückzug sowie
- erhöhtem Betreuungsbedarf durch Entwicklungsverzögerung und Krankheiten, wie Wachstumsstörungen.

Ausschlusskriterien für eine Aufnahme bildeten zum Schutz der Betreuer und der Mitbewohner schwerwiegende Suchterkrankungen, gewalttätiges Verhalten, Straffälligkeiten ohne Einsicht und schwere psychiatrische Diagnosen. Die Einrichtung war immer ausgelastet und bis auf wenige

Ausnahmen wurden die Jugendlichen bis zur Volljährigkeit begleitet und gefördert.

St. Pölten, im Februar 2026

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten zur NÖ Grundversorgung für die Jahre 2019 und 2024.....	3
Tabelle 2: Erfüllungsgrad der Grundversorgungsquoten.....	9
Tabelle 3: Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen, Einnahmen beziehungsweise Einzahlungen, Überschüsse und Abgänge in den Jahren 2019 und 2024.....	12
Tabelle 4: Kostenhöchstsätze in Euro	13
Tabelle 5: Anzahl der Grundversorgten und Quartiere zum Jahresende...	15



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T+43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at